

Antrag an den Attac-Ratschlag auf Einrichtung einer Schiedskommission

Der Attac-Ratschlag möge folgendes beschließen:

Attac gründet eine Attac-Schiedskommission, die zugleich Schlichtungskommission ist. Der Attac-Rat, der Ko-Kreis oder Attac-Gruppen können die Schiedskommission bitten, in Konfliktfällen innerhalb Attacs tätig zu werden.

Die Schiedskommission besteht aus 4 ordentlichen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern (drei Frauen und drei Männer). Sie sollten Mitglieder von Attac sein. Sie müssen jedoch unabhängig sein und dürfen daher weder dem Kokreis noch dem Rat angehören und auch nicht finanziell von Attac abhängig sein. Wünschenswert wäre, wenn die einzelnen Mitglieder über Mediationserfahrung oder psychologische bzw. juristische Kenntnisse verfügen.

Die künftigen Mitglieder der Schiedskommission sollten sich auf der Attac-Webseite für diese Aufgabe bewerben. Sie werden auf dem Ratschlag in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt.

Die Schiedskommission erarbeitet sich zunächst ein Regelwerk, welches sie in den Stand versetzt, nachvollziehbare und ohne Ansehen der Person möglichst neutrale und angemessene Entscheidungen treffen zu können. Hierzu gehört auch ein Katalog von Maßnahmen, die am Ende solcher Entscheidungen stehen können, wie z.B. Ermahnung, Verwarnung, Ausschluss aus einem Gremium (auf Zeit/auf Dauer), Ausschluss aus Attac. Auf Ausschluss aus Attac kann jedoch nur erkannt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen das Selbstverständnis von Attac verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für Attac entstanden ist. In Konfliktfällen sollte die Kommission jedoch zunächst eine Schlichtung versuchen, ehe sie ein förmliches Verfahren einleitet, das dann unter Umständen zu Konsequenzen führt.

Ein förmliches Verfahren hat nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erfolgen, ähnlich wie bei einer Gerichtsverhandlung, d.h. beide Konfliktparteien haben das Recht auf Daten- und Persönlichkeitsschutz, auf juristischen Beistand oder auf die Vertretung bzw. den Beistand durch eine Vertrauensperson. Es gilt das Prinzip der Beweisaufnahme: beide Parteien haben das Recht, Zeugnissen zu benennen, die gehört werden müssen und Gutachten beizubringen, die berücksichtigt werden müssen. Auch die Schiedskommission kann Zeugnissen benennen und befragen sowie externe Gutachten einholen. Es gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung, d.h. eine Person (oder Gruppe) ist solange als unschuldig zu betrachten, als ihre Schuld nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Es gilt das Prinzip „im Zweifel für die Angeklagten“ wie auch der aus solchem Zweifel begründete Freispruch. Jede der Konfliktparteien kann ein Mitglied der Schiedskommission wegen Befangenheit ablehnen. In diesem Fall wird ein Ersatzmitglied eingeladen.

Die Schiedskommission ist befugt, externe Unterstützung anzufordern, wenn es die Komplexität eines Falles erfordert. Dafür sind der Schiedskommission finanzielle Mittel zu gewähren. Es ist zwingend erforderlich, dass die Schiedskommission auch bei der Zusammensetzung der jeweiligen Sitzung geschlechterparitätisch besetzt ist. Ein Ersatzmitglied wird zu einer Sitzung erst geladen, wenn ein ordentliches Mitglied ausfällt.

Am Schluss eines Verfahrens erstellt die Schiedskommission eine ausführlich begründete Empfehlung an den Rat. Dieser entscheidet, ob die darin vorgeschlagene Maßnahme durchgeführt wird.

Begründung:

Anlass für diesen Antrag ist der Ausschluss eines Ratsmitgliedes aus dem Rat und zugleich aus Attac auf der Junisitzung des Rats. Unabhängig von der Frage, ob dieser Ausschluss zu Recht oder zu Unrecht erfolgte (das soll hier nicht debattiert werden, aber diesen Fall sollte die Schiedskommission als ersten bearbeiten), war dieses Vorgehen in höchstem Maße problematisch, vor allem deswegen, weil rechtsstaatliche Prinzipien bei dieser Gelegenheit unter den Tisch fielen. Es gibt ja bis dato auch gar keine satzungsgemäße Grundlage für einen förmlichen Ausschluss. Auch hatte das langjährige aktive Mitglied keine Verteidigung an seiner Seite, es wurde ihm auch nicht gestattet, sich mit einer Vertrauensperson zur Beratung zurückzuziehen. Es gab keine ZeugInnenbefragung.

Rechtsstaatliche Prinzipien haben den Sinn, allen Menschen den Schutz der Menschenrechte zukommen zu lassen, auch denjenigen, die Fehler begangen haben, sogar denjenigen, die kriminell geworden sind. Eine Organisation, die diese Prinzipien missachtet, begibt sich – trotz allen guten Willens – in die Gefahr, Menschenrechte zu missachten.

Es ist darf aber nicht sein, dass bei Attac rechtsstaatliche Prinzipien und damit auch die Menschen- und Grundrechte nicht gelten!

Der Attac-Rat hatte die erwähnte Entscheidung an sich gezogen, ist aber nicht das geeignete Gremium für solche Verfahren, und zwar aus folgenden Gründen:

1. die Ratssitzungen sind öffentlich zugänglich (Datenschutz und Schutz der Person kann so nicht praktiziert werden)
2. die zahlenmäßige Größe des Ratsgremiums (im Schnitt sind mindestens 30 Personen anwesend) ist ungeeignet
3. Es sind auch Außenstehende anwesend, was sich selbstverständlich auf die jeweiligen Aussagen auswirkt (Rücksichtnahmen auf Öffentlichkeit usw.). ReferentInnen und Gäste sind dann entweder bei solchen Verfahren dabei, oder dieser Personenkreis müsste von diesem Teil der Sitzung ausgeschlossen werden (was im erwähnten Fall nicht geschah)
4. der Zeitdruck, der sich ergibt, wenn mehrere Tagesordnungspunkte abgearbeitet werden sollen/müssen, macht eine sorgfältige und genaue Untersuchung unmöglich
5. Die im Rat versammelten Mitglieder haben unterschiedliches Hintergrundwissen. Wegen der fehlenden Rechtsstaatlichkeit bei dem erwähnten Verfahren (ZeugInnen konnten nicht gehört werden) waren manche darauf angewiesen, sich ein Bild aus Behauptung und Gegenbehauptung zu machen. So kann keine faire Abwägung erfolgen.

Dieser Fall hat in besonderer Weise gezeigt, wie zerstörerisch Konflikte wirken können. Er hat Verletzungen auf beiden Seiten herbeigeführt und manchen Attac-Mitgliedern schlaflose Nächte bereitet. Es geht hier nicht um Siegende oder Besiegte. Wir alle müssen schon wegen unseres eigenen Anspruchs "fair und menschlich korrekt mit anderen Menschen umzugehen" einen solchen Konfliktfall mit der notwendigen Sorgfalt behandeln. Wenn wir mit Hilfe einer Schiedskommission einen zweiten Anlauf nehmen, um sowohl der Sache als auch den Personen gerecht

zu werden und gleichzeitig für künftige Fälle ein faires Vorgehen gesichert haben, dann können wir uns bei Attac auch wieder auf unsere politische Arbeit konzentrieren.

Unterstützende Einzelpersonen:

1. Genoveva Brandenburger, Attac Kaiserslautern
2. Barbara Volhard, **für Attac Freiburg**
3. Peter Grottian, Wissenschaftlicher Beirat von Attac
4. Volker Reusing, Attac Wuppertal
5. Sarah Hassel-Reusing, Attac Wuppertal
6. Giuliana Giorgi, Attac Berlin
7. Franz Eschbach, Attac Karlsruhe
8. Horst Werner, Attac Heilbronn
9. Gudrun Reiss, Attac Karlsruhe
10. Sandra Steiner-Köble, Attac Heilbronn
11. Ernst Thieme, Attac Freiburg
12. Ortwin Zeitlinger, Attac Berlin
13. Werner Langefeld, Attac Saar
14. Christoph Köble, Attac Heilbronn
15. Michael Sperlich, Attac Saar
16. Mathias Bartelt, AG Globalisierung und Krieg Berlin
17. Reiner Smolla, Attac Freiburg
18. Wolfgang Bauer, Attac Heilbronn
19. Christoph Lienkamp, Attac Freiburg
20. Karin Ehrenfried, Attac Heilbronn
21. Christa Zapala, **für Attac Kaiserslautern**
22. Dirk Friedrichs, **für Attac Frankfurt am Main**
23. Thomas Schulz, **für Attac Saar**
24. Sandra Steiner-Köble **für Attac Heilbronn**

Unterstützende Gruppen:

1. Attac Kaiserslautern
2. Attac Saar
3. Attac Frankfurt am Main
4. Attac Heilbronn
5. Attac Freiburg
6. Attac Stuttgart
7. Attac Darmstadt